

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

71. Jahrgang

19. Februar 2014

Nr. 7 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 30/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Zweckverbandes GKD über die Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2014 | 2 - 5 |
| 31/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Änderung einer Biogasanlage in Nordborchen | 6 |

30/2014

**1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes GKD Paderborn
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2007 sowie nach § 7 (i) der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn vom 18.10.1978 in der Neufassung vom 04.08.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 41 vom 11.10.1999, S. 297), zuletzt geändert am 07.01.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 5 vom 26.01.2009) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der GKD Paderborn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.354.652 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.354.614 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	13.409.942 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	11.068.866 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.754.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Zur Refinanzierung des Mietkaufgeschäftes der Verbandsmitglieder wird die GKD ermächtigt, einen Kredit in Höhe von 120.000 € aufzunehmen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisplans im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 250.000 EUR

§ 6

Die Umlage gem. § 19 der Verbandssatzung wird auf 0,36 € je Einwohner festgesetzt. Die Einwohner der Verbandsmitglieder werden nach dem Stand der amtlichen Fortschreibung vom 30.06.2013 ermittelt.

§ 7

entfällt (Haushaltsausgleich nach dem Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 der GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund

gesetzlicher, tariflicher oder laufender Verträge zu leisten sind oder durch Dritte erstattet werden.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Vorstandsvorsteher.

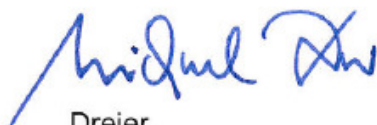
Im Finanzplan werden Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € können gem. § 81 (3) GO ohne eine Nachtragssatzung ausgezahlt werden.

§ 9

Frei werdende Stellen, die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) versehen sind, dürfen nicht wieder besetzt werden. Frei werdende Stellen, die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehen sind, werden entsprechend einer neuen Bewertung besetzt.

Paderborn, 12.12.2013



Dreier
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Scholz
Schriftführer

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften und:
(Erfüllung der Anzeigepflicht):**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 17.12.2013 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 28.01.2014 abgeschlossen worden.

Paderborn, 06.02.2014



Dreier
Vorsitzender der
Verbandsversammlung der GKD Paderborn

31/2014

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01270-13-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in 33178 Borchten

Die LÜMA GbR, Dorfstr. 4, 33178 Borchten, beantragt für den Standort, Schmalzgrube 2, 33178 Borchten, Gemarkung Nordborchten, Flur 7, Flurstück 1188, die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Biogasanlage (Erhöhung der Einsatzstoffmengen und Feuerungswärmeleistung, Errichtung eines gasdichten Endlagers, Errichtung einer Lagerhalle für Festmist und andere immissionsmindernde Maßnahmen).

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann